



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail an

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

und

[REDACTED]

Datum 31. Mai 2023

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/343 und 0221.4-15/344
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit:

1.) Antrag vom 31. Januar 2022 über die Plattform FragdenStaat auf Zugang zu sämtlicher Kommunikation zu LIFG Anfrage Nr. # 205169 bei der Universität Tübingen, # 239299

2.) Antrag vom 31. Januar 2022 über die Plattform FragdenStaat auf Zugang zur internen Kommunikation zwischen PA Informatik und Verwaltung zu TOP 7 (Datenschutz) der am 03.02.2021 stattgefundenen Sitzung des Prüfungsausschusses B.Ed./M.Ed. Informatik, bei der Universität Tübingen, # 239297

Abschlusschreiben für beide Vorgänge

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir kommen in o.g. Sache nochmals auf Sie zurück. Nach nochmaliger Überprüfung der Stellungnahme der Universität und Ihren Ausführungen stellten wir fest, dass derzeit noch ein Gerichtsverfahren in Bezug auf die Anerkennung von Prüfungsleistungen und ggf. auch weitere Gerichtsverfahren beim VG Sigmaringen anhängig sind.

Die Mediationstätigkeit unsererseits ist damit obsolet, da die Durchführung der Vermittlungsverfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung dienen soll (vgl. LT-Drs.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

15 / 7720, S. 81). Aus diesem Grund ist eine weitere Vermittlung durch uns nicht zielführend.

Aufgrund der Komplexität der Rechtsfragen und des Ineinandergreifens der Anträge war uns eine Zuordnung der Antragsinhalte zu möglicherweise anhängigen Gerichtsverfahren nicht möglich.

Dies werden wir auch der informationspflichtigen Stelle mitteilen.

Trotz vertiefter Befassung und Recherche war es uns im Rahmen des Vermittlungsverfahrens nicht möglich, eine abschließende Klärung herbeizuführen, ob die Universität Tübingen sich auf § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG berufen kann, wenn es um Unterlagen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen geht. Die Frage, ob es sich bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen um ein sog. Leistungsermittlungsverfahren handelt, muss unter Auslegung des einschlägigen Hochschulrechts vorgenommen werden.

Eine finale Klärung bedarf aus unserer Sicht einer gerichtlichen Entscheidung.

Wir schließen daher unter Bezugnahme auf die o.g. Ausführungen beide noch aktuell laufende Vermittlungsverfahren ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg